
BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1361/18

der Sitzung des Stadtrates vom 05.09.2018

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 11 im Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**Genauere Fassung:**

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ in der Fassung vom 25.06.2018 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 05.09.2018, Beschluss-Nr.: 1361/18, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 25.10.2018, Az.: 310-4621-7673/2018-16051000-FNP-Erfurt 11.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

(Fortsetzung von Seite 10)

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

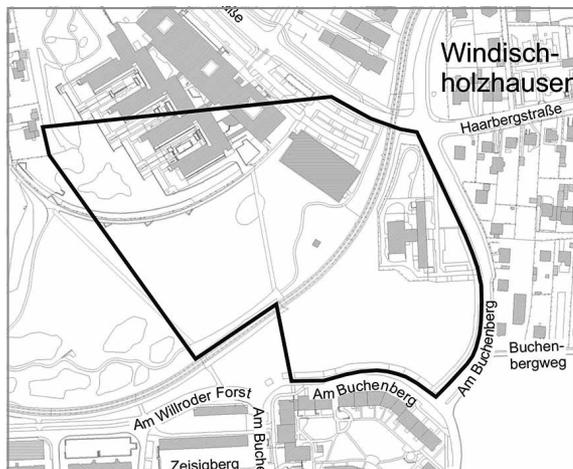
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

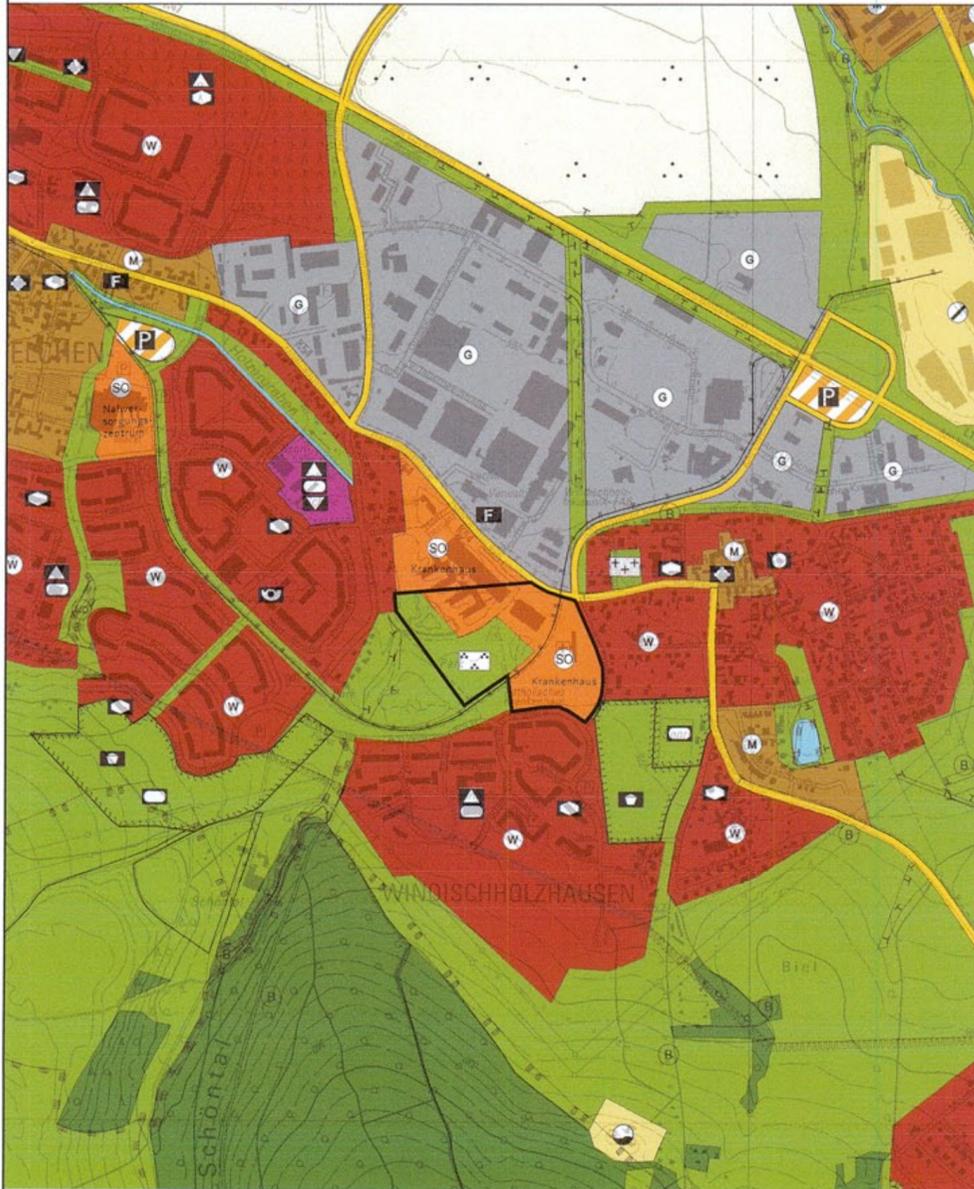
ausgefertigt: Erfurt, den 19.12.2018

gez. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Sonstige Sondergebiete, (§11 BauVO)	Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	Straßenbahn
Krankenhaus	Parkanlage	Bereich der Änderung

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam seit 27.05.2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017, einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenerklärung zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk“ durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.03.2011 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 02.11.2011 mit Beschluss Nr. 0628/11 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19/2011 vom 09.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 19.12.2011 bis zum 20.01.2012 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2011 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 07.03.2018 mit Beschluss 2161/17 den 2. Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 vom 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der 2. Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.09.18 mit Beschluss Nr. 1361/18 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen.

Erfurt, den 25.09.18

Oberbürgermeister

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom 25.09.18 vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 25.10.18 (AZ: 310-4621-7673/2018-16051000-FNP-Erfurt 11.Ä) erteilt.

Erfurt, den 19.12.17

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den 19.12.17

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 1.03.19 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wirksam

Erfurt, den 08. APR. 2019

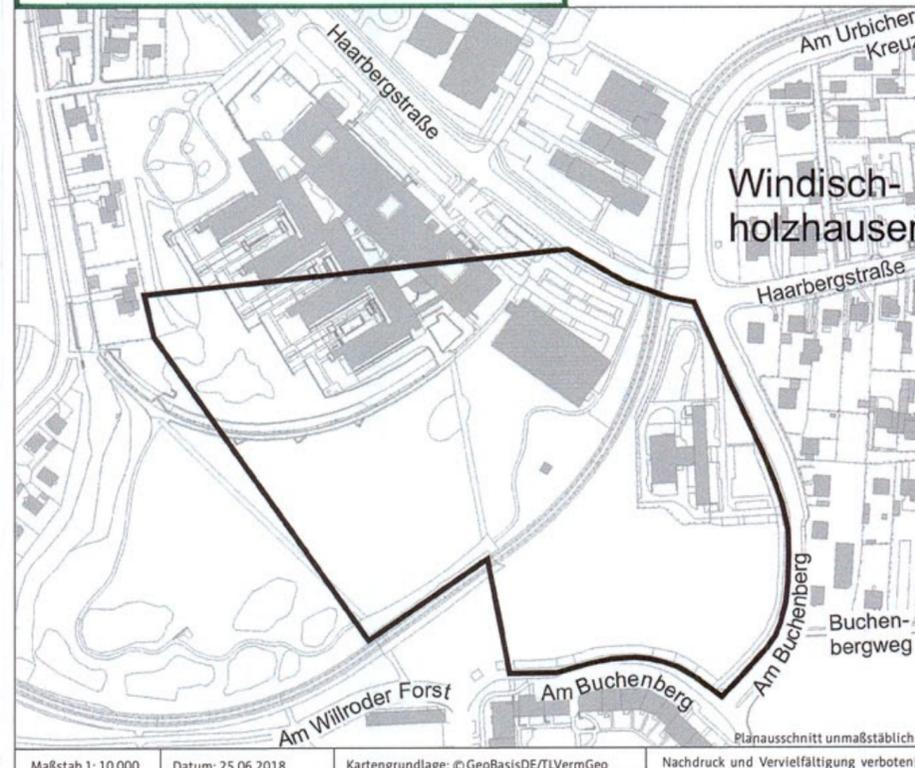
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.11 Bereich Melchendorf "Am Buchenberg"

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: **310-4621-7673/2018-16051000-FNP-Erfurt 11.Ä**

Weimar, den 25. Oktober 2018

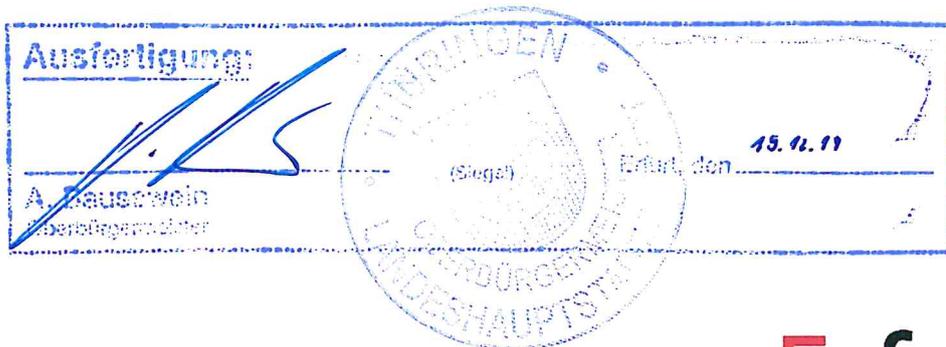
Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11

Bereich Melchendorf

„Am Buchenberg“



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
25.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Verfahren	1
2	Allgemeine Begründung	2
2.1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	3
2.3	Plangebiet	3
2.4	Planungsalternativen.....	5
2.5	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP	6
3	Planungsvorgaben	7
3.1	Landesplanung.....	7
3.2	Regionalplanung	8
3.3	Kommunale Planungen.....	8
3.3.1	Formelle Planungen.....	8
3.3.2	Informelle Planungen	8
3.4	Fachplanungen.....	9
4	Hinweise.....	10
4.1	Denkmalschutz.....	10
4.2	Altlasten.....	10
5	Inhalte der Planung	10
5.1	Darstellungen	10
6	Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde.....	12
7	Umweltbericht	12

1 Einleitung

1.1 Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017 einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2 Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde.

Mit dem Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, der Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1579/09 vom 28.10.2009 zum Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk Erfurt“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/2009 vom 20.11.2009, wurde auch die vorliegende FNP-Änderung vom Stadtrat eingeleitet. Die Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die FNP-Änderung wird im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, da die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Bebauungsplan bereits hinreichend bekannt sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk Erfurt“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 30.11.2009 bis 08.01.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2009 vom 20.11.2009.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.03.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Mit Beschluss Nr. 0628/11 vom 02.11.2011 hat der Stadtrat Erfurt den Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt Nr. 19/2011 vom 09.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 19.12.2011 bis 20.01.2012 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf der FNP-Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2011 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Mit Beschluss Nr. 2161/17 vom 07.03.2018 hat der Stadtrat Erfurt den 2. Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt Nr. 06/2018 vom 13.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der 2. Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum 2. Entwurf der FNP-Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und dem Beschluss der Abwägung, die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die 11. Änderung des FNP gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

2 Allgemeine Begründung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des FNP ist die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk Erfurt“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Durch den Betreiber des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» ist aufgrund gestiegenen Bedarfs und der erforderlichen Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung eine Erweiterung und adäquate Nutzungserweiterung östlich des im Bestand vorhandenen Krankenhauses vorgesehen. Mit dem Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde auch der Auftrag zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Vorhabens – mit dem Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ wurde ein neues Verfahren eingeleitet; der Geltungsbereich des MEL598 wird vollständig überplant. Mit diesem Verfahren erfolgt auch die Anpassung der planerischen Zielstellung in Teilbereichen sowie des räumlichen Umfangs der geplanten Nutzungen.

Aus dem Aufstellungsbeschluss zum MEL598, bzw. dem fortgeführten vorhabenbezogenen MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ ergibt sich auch das Planungserfordernis für das Plangebiet. Die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Somit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Mit der 11. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP somit entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet geändert.

Gegenüber dem Entwurf zur 11. Änderung des FNP aus dem Jahr 2011 haben sich aufgrund der verstrichenen Zeit, veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere auch hinsichtlich des geplanten Vorhabens, erhebliche Änderungen in der Plandarstellung ergeben, woraus sich auch eine Überarbeitung des Umweltberichts ergeben hat. Im Ergebnis wurde der vorliegende, 2. Entwurf zur 11. Änderung des FNP ausgearbeitet.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Im Jahr 2003 erfolgte bereits der Neubau des Katholischen Krankenhauses (KKH) am Standort in der Haarbergstraße. Ziel der vorliegenden Planung ist es, den bestehenden Krankenhausstandort zu erweitern. Auf den östlich angrenzenden Flächen, die sich im Eigentum des Katholischen Krankenhauses befinden, soll eine psychiatrische Klinik mit zugehörigen Anlagen errichtet werden. Zu diesem Zweck sind die bestehenden Einrichtungen und Anlagen planungsrechtlich zu sichern, sowie für die Umsetzung der geplanten Nutzungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit der FNP-Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Katholischen Krankenhauses mit dem Neubau einer psychiatrischen Klinik und zugeordneter Nutzungen
- planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen am Katholischen Krankenhaus in Form des Haupthauses und der zugeordneten Anlagen durch Bestandswidergabe
- planungsrechtliche Sicherung der bestehenden freiräumlichen Nutzungen am Katholischen Krankenhaus

Die vorliegende 11. Änderung des FNP gewährleistet die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ geschaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

2.3 Plangebiet

Lage

Der Änderungsbereich für den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt befindet sich im Stadtteil Melchendorf. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Flächen des Katholischen Krankenhauses. Umgrenzt wird der Änderungsbereich im Wesentlichen durch:

- das Hauptgebäude des Katholischen Krankenhauses und die Haarbergstraße im Norden,
- die Straße Am Buchenberg im Südosten,
- die Straßenbahnhaltestelle „Katholisches Krankenhaus“ im Süden
- den von Nordwest nach Südost von der Straße Schöntal zur Straße Am Willroder Forst verlaufende Hauptweg durch das Krankenhausfreigelände im Westen

Maßgeblich für den Änderungsbereich ist die Planzeichnung zur Änderung.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7 ha, die mittlere Entfernung des Gebietes zum Stadtzentrum/ Anger beträgt ca. 7,5 km, zum Bahnhof ca. 5,5 km.



Abbildung 1 – Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

Plangebiet

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Haupthaus des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk». Östlich davon, entlang der Haarbergstraße, befinden sich Stellplatzanlagen für den ruhenden Verkehr in Form von Parkplätzen und eines Parkhauses. Von Südwest nach Nordost verläuft eine Straßenbahnstrecke und ein öffentlicher Weg durch das Areal. Südöstlich der Straßenbahn, auf dem Erweiterungsgelände, befindet sich seit 2009 das «Stationäre Hospiz St. Martin Erfurt» – dieses Gebäude war ursprünglich als Berufsschule «Am Buchenberg» errichtet und genutzt worden; die weitere Fläche liegt derzeit ungenutzt brach.

Planungsumfeld

Das südöstliche Stadtgebiet ist durch ein eher heterogenes Stadtbild geprägt. Wohnbebauung aus den verschiedenen Bauepochen von der Gründerzeit bis zu den Großwohnsiedlungen der 1980er Jahre sind ebenso vorhanden wie Gewerbebauten aus diesen Epochen sowie gewerbeartige Funktionsbauten aus der Zeit nach dem Jahr 1990.



Abbildung 2 – Luftbild M 1:5.000, Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 10.05.2016

Das Gebiet des Änderungsbereiches des FNP grenzt im Westen an die bestehende Großsiedlung Wiesenhügel und im Norden an ein nach 1990 entstandenes Gewerbegebiet. Im östlichen Bereich befindet sich die alte Ortslage von Windischholzhausen mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie im Süden die Ortslage Buchenberg, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Im südöstlichen Bereich befindet sich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen.

Erschließung und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt hinsichtlich des ÖPNV über die Straßenbahnhaltestelle „Katholisches Krankenhaus“ mit direkter Anbindung an den Hauptbahnhof und das Stadtzentrum. Für den MIV erfolgt die Erschließung über die Straßen „Am Buchenberg“ und „Haarbergstraße“. Die Anbindung für den Fuß- und Radverkehr ist ebenfalls gesichert. Somit ist eine gute Anbindung an das Stadtzentrum sowie eine überörtliche Erschließung gegeben.

Die einzelnen Medienträger wie Wasser/ Abwasser, Stromanschluss, Gas und Telekommunikation sind grundsätzlich vorhanden.

2.4 Planungsalternativen

Da es sich bei der vorliegenden 11. Änderung des FNP (Punkt 2.1 Planungsanlass und -erfordernis) um eine Erweiterung des bestehenden Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» handelt, scheidet die Betrachtung anderer Standorte zur Umsetzung der Planungsziele aus.

2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von rd. 7 ha. Davon sind im wirksamen FNP im Bereich des Krankenhausgebäudes und der südlich angrenzenden Freiflächen 5,3 ha als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Im Bereich der ehemaligen Berufsschule, in der sich heute das Hospiz befindet, sind 1 ha als Fläche für Gemeinbedarf, und auf der südlich angrenzenden Freifläche 0,7 ha als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt.

In der Planzeichnung des wirksamen FNP sind sowohl die Flächen des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk», als auch die Flächen des Helios-Klinikums als Sonstiges Sondergebiet dargestellt. Jedoch wird zwischen den beiden Einrichtungen unterschieden, indem das Helios Klinikum mit der Zweckbestimmung „Klinik“, und das Katholische Krankenhaus mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt wird.

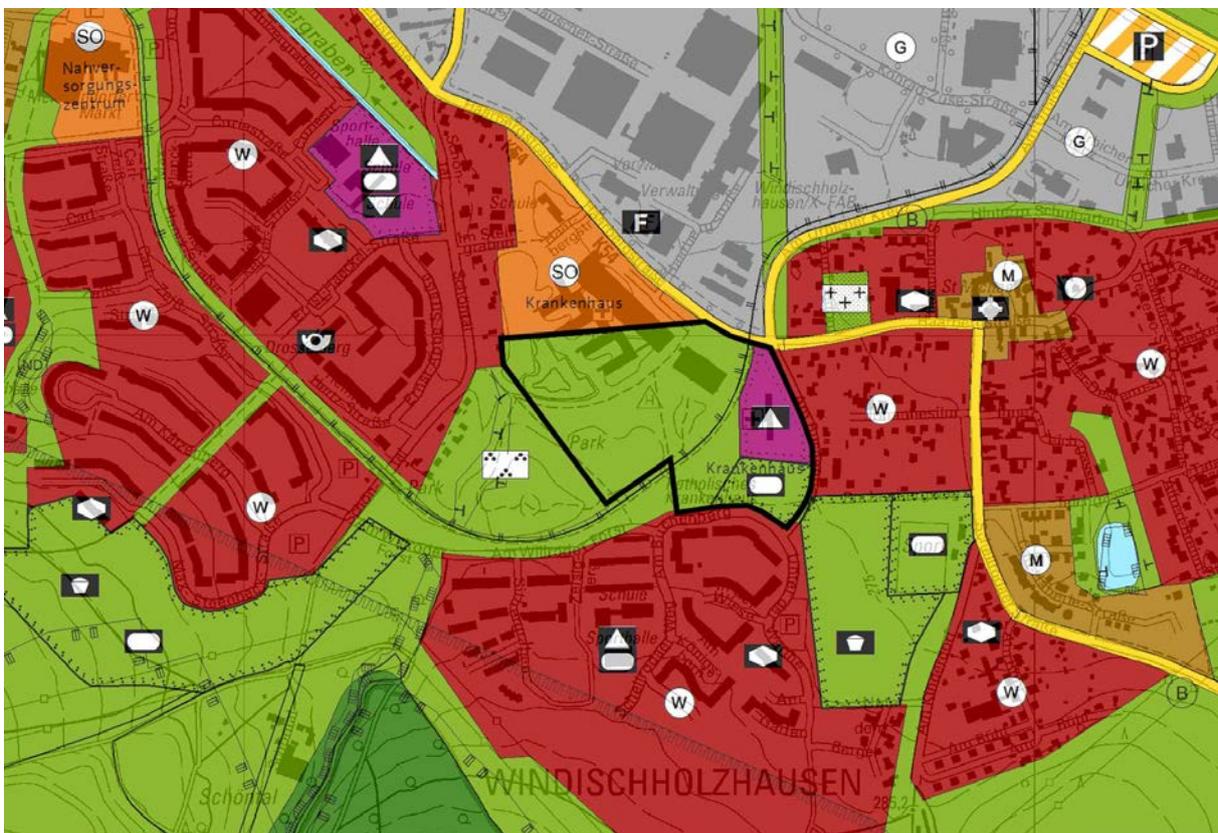


Abbildung 3 – Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017, M 1 : 10.000, Stand 24.03.2017

Der Erläuterungsbericht zum FNP führt unter anderem aus:

3.6.2 Sondergebiete (SO) nach §§ 10 und 11 BauNVO – Planungsziele

Eine hohe Entwicklungsdynamik hat das Sondergebiet (SO) „Klinikum“ zu verzeichnen, da die Helios Klinikum Erfurt GmbH ihre Kliniken auf den Standort an der Nordhäuser Straße weiter konzentriert hat. (...)

Gemeinsam mit dem KKH, das zu Gunsten des Neubaus im Südosten der Stadt Erfurt den alten Standort aufgegeben hat, ist die stationäre Versorgung im medizinischen Bereich für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und der Region gewährleistet.

3.7. Flächen für Gemeinbedarf

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Mit dem Krankenhausneubau des KKH im Südosten der Stadt und durch das Klinikum im Norden ist die Bevölkerung der Stadt Erfurt gleichmäßig versorgt. Beide Standorte sind als Sondergebiet (SO) dargestellt.

Förderschulen, besondere Bildungseinrichtungen und Internate.

Tabelle 40, Förderschulen, besondere Bildungseinrichtungen und Internate:

19 Kommunales Technikerzentrum Süd, Am Buchenberg 20

Textkarte 3.7 /6: Förderschulen, besondere Bildungseinrichtungen und Internate

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verweis auf Textkarte 3.7 / 13 – Sportplätze; im Plangebiet am Standort Melchendorf ist ein Sportplatz als Planung dargestellt, woraus sich die Darstellung von Flächen für Sport- und Spielanlagen in der Planzeichnung des wirksamen FNP ableiten lässt.

3.10.1 Grünflächen – Ausgangslage

Ziel ist die Sicherung, Mehrung und Vernetzung von Grün- und Freiraumbereichen, ohne dabei die städtische Komponente preiszugeben (...).

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

G 2.2.6

In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere

- Innovations- und Wettbewerbsfunktion,
- private und öffentliche Steuerungs- und Dienstleistungsfunktion,
- zentrale Einzelhandelsfunktion,
- großräumige Verkehrsknotenfunktion (Bundesautobahn sowie Fernverkehr bzw. schneller SPNV),
- zentrale Bildungs- und Wissensfunktion,
- zentrale Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion.

G 2.5.8

In allen Landesteilen soll, orientiert am System der zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung aufgrund des bestehenden Netzes an Krankenhäusern sichergestellt werden. Sofern eine Standortsicherung in Mittelzentren nicht möglich ist, soll eine funktionsgerechte Lösung durch interkommunale Kooperation geschaffen werden.

G 2.5.9

Die Standortvorteile der zentralen Orte sollen für die Sicherung einer ausreichenden, wohnortnahen ambulanten ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen nutzbar gemacht werden.

3.2 Regionalplanung

Regionalplan Mittelthüringen (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

G 3-49

Die Gesundheitseinrichtungen sollen ihre Kooperation untereinander verstärken, die stationären Einrichtungen sollen sowohl untereinander als auch mit den ambulanten Einrichtungen vernetzt werden.

G 3-50

Standortentscheidungen für notwendige Verlagerung, Neubau oder Konzentration von Krankenhäusern sollen zugunsten der höherrangigen zentralen Orte getroffen werden.

3.3 Kommunale Planungen

3.3.1 Formelle Planungen

Bebauungspläne

Im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP liegt teilweise der seit 18.02.2000 rechtskräftige Bebauungsplan MEL430 „Neubau Katholisches Krankenhaus“. Weiter befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan MEL 704 „Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt“ in Aufstellung. Dieser soll für das Vorhaben in seinem Geltungsbereich neues Baurecht zu schaffen und wird anstelle des vorherigen Bebauungsplanes MEL 598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses `St. Nepomuk` Erfurt“ weitergeführt.

Mit der 11. Änderung des FNP kann der Bebauungsplan dementsprechend parallel zum FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden (Parallelverfahren).

3.3.2 Informelle Planungen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 wurde am 29.10.2008 vom Stadtrat bestätigt.

Handlungsfelder

Daseinsvorsorge und Gemeinwesen

- die Bürger Erfurts mit notwendigen Einrichtungen des Gemeinwesen zu versorgen
- Nachfragegerechte Vielfalt zur medizinischen Versorgung weiter ausbauen

Freizeit und Lebensqualität, Ziele

- Nachhaltige Erweiterung des Angebots an freiraumgebundenen Freizeitmöglichkeiten
- Aufbau eines öffentlichen Freiraumsystems aus Parks, Plätzen und Alleen
- Aufbau eines vernetzten Grünsystems

Grün, Freiraum, Landschaft

- Erhöhung der Attraktivität und Qualität der vorhandenen Grünflächen

Konzeptbausteine

Stadt- und Freizeitlandschaft

- Vorhandene und potenzielle Elemente der Stadtlandschaft stärken, entwickeln und vernetzen

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 wird mit Bestätigung des Stadtrates vom 03.09.2014 derzeit fortgeschrieben.

3.4 Fachplanungen

Landschaftsplan 1997

Im Geltungsbereich der Planung stellt der Landschaftsplan 1997 in Karte 1 „Flächennutzung, Nutzungsstrukturen und Biotoptypen“ als „Nadelwälder und Mischwälder“ dar.

Karte 18 „Entwicklungskarte“ stellt für den gesamten Bereich „Sondergebiete und private Grünfläche, Parkanlage“ dar.

Landschaftsplan „Rahmenkonzept Masterplan Grün“

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept (Masterplan Grün, 2011), welche anschließend in einzelnen Detailplanungen konkretisiert werden sollen.

Im Geltungsbereich der Planung stellt das Rahmenkonzept Masterplan Grün, Karte „Raumempfindlichkeiten- und Funktionen (Bestand)“ unter Sonstiges als „Bebautes Stadtgebiet“ dar.

Die Karte „Erfurter Grünes Leitbild“, stellt im Geltungsbereich der vorliegenden Planung als Landschaftseinheit „Wohnbebauung mit mittlerer Durchgrünung“ dar; Beschreibung: In Wohngebieten mit mittlerer Durchgrünung sind Abstandsflächen und ehemalige Abrissflächen (Stadtumbau) in attraktive Grünverbindungen zu größeren Grünanlagen integriert und zu für die Erholung nutzbaren Freiräumen umgestaltet. Das Grünflächenangebot wird durch private Wohngärten ergänzt.

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert im Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt und bewertet (Punkt «7 Umweltbericht»).

Sportstättenleitplan der Stadt Erfurt, Fortschreibung 2010

In der vom Stadtrat am 24.06.2010 beschlossenen Fortschreibung des Sportstättenleitplanes befindet sich das Plangebiet im Planungsbereich 01: Südost-A. Für den im wirksamen FNP im Plangebiet am Standort Melchendorf als Planung dargestellten Sportplatz (Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP») sind im Sportstättenleitplan keine Aussagen mehr enthalten.

4 Hinweise

4.1 Denkmalschutz

Archäologische Funde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert am 16.12.2008).

4.2 Altlasten

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Derzeit wird davon ausgegangen, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vorhanden sind, was aber nicht ausschließt, dass bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden können. In einem solchen Fall ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5 Inhalte der Planung

5.1 Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden. Den allgemeinen Zielen der der FNP-Änderung entsprechend (siehe Punkt 2.2 Ziele und Zwecke der Planung) werden im Änderungsbereich als Art der Nutzung dargestellt:

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“, gemäß § 11 BauNVO

Mit der geplanten Erweiterung des katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» soll eine Zusammenführung und Konzentration der psychiatrischen Funktionseinheiten umgesetzt werden. Dazu ist der Neubau einer Psychiatrie als Anbau an das bestehende „Haus Buchenberg“ geplant. Bisher ist die psychiatrische Klinik des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» in Erfurt an zwei Standorten verteilt.

Die geplante Erweiterung des Katholischen Krankenhauses erfolgt in zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt sollen die Stationen der Psychiatrischen Tagesklinik, der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) sowie des Hospizes ausgelagert und in dem zu sanierenden ehemaligen Schulgebäude östlich des Krankenhauses untergebracht werden. Weiterhin sind Behandlungs- und Therapieräume für die psychiatrische Tagesklinik sowie PIA vorgesehen. In einem zweiten Bauabschnitt ist beabsichtigt, einen Neubau auf der großen, bisher un-

genutzten Fläche südlich der ehemaligen Berufsschule zu errichten. Dort soll eine Psychiatrie mit entsprechenden Versorgungs- und Behandlungsräumen, den notwendigen Laboren sowie einem Bettentrakt entstehen. Weiterhin erhält der dreigeschossige Neubau im Süden eine Liegend-Anfahrt und Notfallaufnahme für Akutpatienten. Bestandteil der Anlage sind auch umfangreiche Freianlagen, welche unmittelbar der Psychiatrie zugeordnet sind.

Es handelt sich um umfangreiche, im weitesten Sinne ergänzende Nutzungen, die für ein Krankenhaus typisch sind.

Mit der Erweiterung der im wirksamen FNP bereits als Sonstiges Sondergebiet „Krankenhaus“ dargestellten Flächen des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» kann dessen Erweiterung mit den geplanten Nutzungen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ entsprechend umgesetzt werden.

Im 1. Entwurf zur 11. Änderung des FNP war eine Überplanung des gesamten Bereichs des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» zu einem Sonstigen Sondergebiet „Klinik“ vorgesehen. In der Planzeichnung des seit Mai 2006 wirksamen FNP wurde jedoch stets unterschieden zwischen dem Helios Klinikum, welches mit der Zweckbestimmung „Klinik“ dargestellt wird, und dem Katholischen Krankenhaus, welches mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt wird. Mit dem vorliegenden 2. Entwurf zur 11. Änderung wird diese Darstellungssystematik des wirksamen FNP beibehalten, auch um Verwechslungen und Widersprüche zum Erläuterungsbericht zu vermeiden (Punkt 2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP). Daraus ergibt sich, dass mit dem vorliegenden 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP die im wirksamen FNP bereits als Sonstiges Sondergebietes „Krankenhaus“ dargestellten Flächen nicht mehr wie im 1. Entwurf mit in den Geltungsbereich einbezogen und überplant werden müssen, sondern die bestehende Darstellung lediglich ergänzt wird.

Wie im 1. Entwurf werden im wirksamen FNP bisher als Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellte Flächen zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes mit dem südlichen Teil des 2003 errichteten Haupthauses des Katholischen Krankenhauses einschließlich Parkhaus und Hubschrauberlandeplatz einbezogen und überplant. Auf diesen Flächen besteht bereits Baurecht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan MEL430 „Neubau katholisches Krankenhaus“.

Mit der vorliegenden 11. Änderung des FNP werden Flächen überplant, die im wirksamen FNP als Flächen für Gemeinbedarf und als Flächen für Sport- und Spielanlagen, überlagert mit Grünfläche, dargestellt sind. Die Gemeinbedarfsfläche bezieht sich auf die Bestandsdarstellung einer zwischenzeitlich aufgegebenen Berufsschule. Die Berufsschule wurde bereits ab 2009, wie bereits beschrieben, durch das Katholische Krankenhaus zur Psychiatrie umgenutzt und wird heute als solche real genutzt. Die Darstellung des Sportplatzes stellt auf eine nicht umgesetzte Planung ab; in der Fortschreibung des Sportstättenleitplans ist keine planerische Aussage zur Umsetzung eines Sportplatzes an diesem Standort mehr enthalten (Punkt «3.4 Fachplanungen – Sportstättenleitplan der Stadt Erfurt, Fortschreibung 2010»).

Diese Darstellungen beziehen sich somit auf nicht mehr verfolgte Zielstellungen und können daher überplant werden.

Der durch das Plangebiet verlaufenden Straßenbahn mit den zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie dem vorhandenen öffentlichen Fußweg bzw. Wartungsweg entlang der Bahntrasse stehen die Darstellungen des FNP nicht entgegen.

Immissionsschutz

Im Bereich der geplanten Erweiterung des katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» bestehen aufgrund vorhandener Lärmvorbelastung durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerbliche Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutz.

Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Südlich des Haupthauses des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk» befinden sich zugehörige, parkähnlich gestaltete Grün- und Freianlagen, welche öffentlich zugänglich sind und als solche fortbestehen sollen. Die im wirksamen FNP bereits als Grünfläche dargestellten Flächen erhalten daher die Zweckbestimmung „Parkanlage“ – in Erweiterung der bereits bestehenden Darstellung der südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen. Mit der Ausbildung eines größeren, zusammenhängenden Bereiches „Parkanlage“ soll eine Sicherung und Vernetzung von Grün- und Freiraumbereichen und deren positive Ausstrahlung in die umgebenden Siedlungsbereiche gewährleistet werden. Weiter kann eine Ausgestaltung des Übergangsbereichs von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft und zum Steiger erfolgen.

6 Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der 11. Änderung des FNP:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		11. Änderung	
Sonstiges Sondergebiet „Krankenhaus“	-		4,5 ha	64,3%
Flächen für den Gemeinbedarf	1,0 ha	14,3%	-	
Flächen für Sport- und Spielanlagen	0,7 ha	10,0%	-	
Grünflächen				
<i>Zweckbestimmung: Parkanlage</i>	-		2,5 ha	35,7%
<i>Ohne Zweckbestimmung</i>	5,3 ha	75,7	-	
Gesamtfläche der 11. Änderung	7,0 ha	100,0%	7,0 ha	100,0%

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

7 Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren zur vorliegenden Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil dieser Begründung bildet.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11

Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“

Umweltbericht



Bearbeitung: ALKEWITZ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Paulstrasse 9
99084 Erfurt
Tel.: 0361-5616012
Fax: 0361-5616014

Impressum Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum 01.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	UMWELTBERICHT	2
1.1	EINLEITUNG	2
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des FNP.....	2
1.1.2	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	3
1.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
1.2.1	Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose.....	4
1.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen – Ermittlung des Kompensationsumfanges.....	10
1.2.4	Alternativen	12
1.3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	12
1.3.1	Wichtige Merkmale der Verwendeten technischen Verfahren	12
1.3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring gem. §4c BauGB).....	13
1.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13

1 UMWELTBERICHT

1.1 EINLEITUNG

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ wurde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 erarbeitet, so dass die Stadt Erfurt im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen hat. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren zur vorliegenden Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zur 11. Änderung des FNP Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ bildet. Der Umweltbericht wurde vom Büro ALKEWITZ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (13.11.2017) erstellt.

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des FNP

Gesetzliche Grundlagen

Planungsanlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ und der daraus resultierenden Standorterweiterung des Katholischen Krankenhauses. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 BauGB die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung notwendig und ein Umweltbericht auszuarbeiten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Lagebeschreibung

Der Planungsraum mit einer Fläche von ca. 7 ha befindet sich im Stadtteil Melchendorf in unmittelbarer Nähe der Stadtgebiete Buchenberg und Windischholzhausen. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘, geprägt durch das Hauptgebäude des Krankenhauses im Norden, einer Stellplatzanlage für den ruhenden Verkehr in Form von Parkplätzen und eines Parkhauses entlang der Haarbergstraße, das ‚Stationäre Hospiz St. Martin‘ Erfurt im Osten und einer im Südwesten großflächigen Parkanlage sowie im Südosten brach liegenden Fläche. Von Südwesten nach Nordosten verlaufen die Straßenbahnstrecke und ein öffentlicher Parkweg durch das Areal.

Art und Umfang der zu erwartenden FNP-Änderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Sondergebiet Krankenhaus auf folgenden Flächen erweitert:

Aktuelle Zielstellung FNP	Flächengröße	Zielstellung der 11. Änderung des FNP	Flächengröße
Grünfläche ohne Zweckbestimmung:	5,3 ha	Parkanlage	2,5 ha
		SO Krankenhaus	2,8 ha
Fläche für Gemeinbedarf:	1,0 ha	SO Krankenhaus	1,0 ha
Fläche für Sport- und Spielanlage:	0,7 ha	SO Krankenhaus	0,7 ha

Dabei sollen die Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen vollständig zum SO-Gebiet umgewandelt werden. Für die Grünfläche ohne Zweckbestimmung werden ca. 2,8 ha für das Sondergebiet Krankenhaus in Anspruch genommen. Der Planungsraum umfasst insgesamt 7 ha, wovon 4,5 ha als Sondergebietsfläche Krankenhaus ausgewiesen werden sollen. Durch die im Flächennutzungsplan vorbereitende dauerhafte Umwandlung der Grünfläche und der Flächen für Sport- und Spielanlagen zu einer Sondergebietsfläche ist, Bezug nehmend zur BauNVO (§17), mit einer Erhöhung des potenziellen Versiegelungsanteiles um 2,8 ha zu rechnen. Die Kompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches und wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ und der Festsetzung gebietsinterner Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht.

1.1.2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Mittelthüringen (RPMT 2011)

Die Sicherung und der Ausbau des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ als Krankenhaus der überregionalen Versorgung (G 3-50) sowie die Vernetzung stationärer Einrichtungen untereinander (G 3-49) stellen Zielstellungen des ROP dar und werden mit den Änderungen des FNP erfüllt.

Landschaftsplan (1997)

Der Landschaftsplan der Stadt Erfurt mit dem Stand vom Dezember 1997 weist für den Planungsraum eine Siedlungsstruktur des äußeren Stadtbereiches auf. Dabei soll der Erhalt und die Entwicklung von Biotopverbundelementen, Fließgewässersystemen, Siedlungslebensräumen und der Altbaumbestand gewährleistet werden. Die den Planungsraum tangierenden Grünflächen werden im Zuge der Planung neu strukturiert und qualifiziert, somit können die für den Siedlungsraum maßgeblichen Strukturen erhalten bleiben.

Der Planungsraum zählt zur Übergangszone zwischen dem Waldgebiet Willrodaer Forst zum Offenland der Melchendorf-Kersplebener-Lößplatte an der Nordabdachung des Kalksteinplateaus.

Masterplan Grün (Rahmenkonzept zur Fortschreibung des Landschaftsplanes – 2015)

Der Geltungsbereich des Planungsraumes wird als „Bebautes Stadtgebiet“ dargestellt. Die Karte „Erfurter Grünes Leitbild“ weist den Geltungsbereich als eine Wohnbebauung mit mittlerer Durchgrünung aus. Daraus wurden folgende zielorientierte Maßnahmen theoretisch abgeleitet:

- In Wohngebiete mit mittlerer Durchgrünung sind Abstandsflächen und ehemalige Abrissflächen (Stadtumbau) in attraktive Grünverbindungen zu größeren Grünanlagen integriert und zu für die Erholung nutzbaren Freiräumen umgestaltet.
- Das Grünflächenangebot wird durch private Vorgärten ergänzt.

Schutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb einer Ortslage und betrifft flächenmäßig keine gemäß §§23 – 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiete, keine ergänzenden nach §18 des Thüringer Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebiete und keine Gebiete des Natura- 2000-Netzes. In 500 m Entfernung grenzen das FFH-Gebiet „Steiger-Willrodaer Forst-Werningslebener Wald“ und das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ an. Im Planungsraum befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

1.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

1.2.1 Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose

SCHUTZGUT FLORA/ FAUNA/ BIOLOGISCHE VIELFALT nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none">• Biotoptypen sind durch Randlege des Siedlungsgebietes im Übergang zur freien Landschaft bestimmt• Lebensraum für siedlungs- bzw. siedlungsrandbewohnender Tierarten• der Großteil des Plangebietes ist von Lokal bedeutsamen strukturreichen Gehölz-/ Offenlandbiotopen mit Bedeutung für heimische Tierarten auf ausgewiesenen Grünflächen und Flächen der Parkanlage geprägt• der Planungsraum weist Gehölzbestände unter 30 Jahre auf
<ul style="list-style-type: none">• Beispiele vorhandener Baumarten sind: Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Birke (<i>Betula pendula</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus oxycarpa`Raywood`</i>),• Beispiele vorhandener Straucharten sind: Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>) und Erbsenstrauch (<i>Caragana arborescens</i>), Kugelweide (<i>Salix purpurea nana</i>)• Beispiele vorhandener Grünflächen sind: Strauch- und Pflanzfläche (9399), Scherrasen (9318), Parkfläche (4250), Teichanlage (2512), sonstige gestaltete Anlagen (9319), Ruderalvegetation auf anthropogenem Standort (9392),• folgende Artenangaben basieren auf Aussagen der saP 2017 (Ingenieurbüro für Planung und Umwelt) und wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ´St. Johann Nepomuk´ Erfurt“ im Osten des Planungsraum festgestellt:• potentieller Lebensraum für Heuschrecken, Grillen und Fledermäuse (Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)• potentieller Lebensraum für jagende Vogelarten: Amsel (<i>Trudus merula</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirund rustica</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)• potentieller Lebensraum für brütende Vogelarten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>)• Besonders geschützte Biotope gemäß § 18 ThürNatG sind nicht vorhanden• in 500 m Entfernung grenzen das FFH-Gebiet „Steiger-Forst-Werningslebener Wald“ und das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ an• der anthropogen geprägte Grünanteil und die innerörtliche Lage des Plangebietes lassen die biologische Vielfalt als mittel einstufen
Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none">• die Änderung des FNP beinhaltet das gesamte Plangebiet, lediglich der Südwesten (Parkanlage) wird nicht berührt• <u>Baubedingt:</u> (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme z.B. durch Baustelleneinrichtung, Verlärmung und Erschütterungen sowie optische Störungen → Einhaltung angepasster Bauzeiten

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlagebedingt</u>: Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Erschließung etc. führt zum dauerhaften Verlust von im FNP ausgewiesenen Grünstrukturen sowie zum Verlust von Lebens- und Nahrungshabitaten sowie Funktionsbeziehungen • <u>Betriebsbedingt</u>: Lärm- und Schadstoffimmission durch Krankenhausbetrieb und Verkehrsaufkommen sowie Lichtemission • die aktuellen Zielsetzungen des FNP lassen für den Planungsraum, welche sich aus Siedlungsrandbiotopen und der parkartig gestalteten Grünflächen am Krankenhaus eine mittlere biologische Vielfalt zu erwarten
Zielsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelungen sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden • Erhalt und Neupflanzung von Gehölz- und sonstigen Biotopstrukturen
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Sukzessive Brachvegetation im Südosten des Planungsraumes bleibt bestehen • Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert. Die biologische Vielfalt entsprechend der Grünlandflächen würde erhalten bleiben.

SCHUTZGUT BODEN nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none"> • der Boden im Planungsbereich ist durch die bestehenden Gebäudekubaturen und deren Erschließungen bereits großflächig versiegelt bzw. teilversiegelt • Regionalgeologisch liegt der Planungsraum im zentralen Teil des Thüringer Beckens, am Rande der Geraniederung und an der Nordflanke des Steiger-Sattels – geprägt durch einen schnellen Wechsel der triasstrichen Formationen des am Fuß dominierenden Keupers und des in höheren Lagen anstehenden Muschelkalkes • Im Rahmen des B-Planverfahrens MEL704 und MEL430 fanden geologische Untersuchungen im Jahre 1996, 1998, 2009 und 2016 statt worauf folgende Aussagen beruhen: • Geländemorphologie im Klinikumfeld wird durch Formationen des Mittleren Keupers (km) geprägt. Dieser wird von einer ca. 7 bis 8 m mächtigen Lockergesteinsschicht (Löss- und Geschiebelehm, Hangschutt) überlagert. Im Süden des Geländes streicht der Mittlere Keuper auf dem Unteren Keuper (ku) aus und ist nur noch restmächtig vorhanden • Insgesamt ist von einem anthropogen überformten Standort im Siedlungsrandbereich auszugehen • Der Boden besitzt eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahl 60 – 80)
Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bau-/Betriebsbedingt</u>: (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme z.B. durch Baustelleneinrichtung, Lagerplätze etc. führen zum Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktion/ -struktur; Stoffeinträge durch gesetzliche Regelungen vermeidbar • <u>Anlagebedingt</u>: anlagebedingte Versiegelungen führen zum dauerhaften Verlust der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion des Bodens auf einer Flächengröße von 4,5 ha

Zielsetzungen
<ul style="list-style-type: none">• insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden• Versiegelungen des Bodens sind auf das notwendige Maß zu beschränken• Schadstoffeinträge jeglicher Art sind zu vermeiden• ggf. nötige Zuwegungen und Versorgungsflächen wasserdurchlässig gestalten
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none">• Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut Boden unverändert gleich

SCHUTZGUT WASSER nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none">• das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Gera• im Planungsraum selbst kommt ein Oberflächengewässer (Teichanlage/ Regenrückhaltung) mit einer Größe von ca. 4.500 m² vor• westlich des Geltungsbereiches befindet sich der Holzer Graben, ein Gewässer II. Ordnung• Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen• Grundwasser: Lage des obersten Grundwasserleiters im mittleren Keuper; Gebiet besitzt im oberflächennahen Bereich keine nutzbare Grundwasserführung sowie keine Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe; geringe Grundwasserneubildungsrate (LP Erfurt)
Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none">• <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>: Flächeninanspruchnahme führt zur Verringerung der Grundwasserneubildung/ Bodenwasserhaushalt; Stoffeinträge durch gesetzliche Regelungen vermeidbar• <u>Anlagebedingt</u>: Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Erschließung etc. führt zur Erhöhung des Oberflächenabflusses, Verlust von Flächen mit Retentionsvermögen sowie der Verringerung der Grundwasserneubildung
Zielsetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Retention / Versickerung des Regenwasserabflusses• Vermeidung von Verschmutzungen/ Stoffeinträgen
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none">• Beibehalt der aktuellen Abfluss- und Versickerungssituation• Die Bedingungen für das Schutzgut Wasser bleiben unverändert.

SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none">• Raum Erfurt wird dem Klimabezirk „Thüringer Becken“ zugeordnet• Gebiet gehört regional-klimatisch zu dem „Börde- und Mitteldeutsches Binnenland-Klima“• Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5 bis 8°C und die Jahresniederschlagsmengen liegen bei 500 bis 600mm• Anthropogen mehr oder weniger stark veränderte Flächen durch Straßen, Gebäude, Plätze, Mauern etc.• Kaltluftentstehungsflächen im Bereich der Grünflächen• Eingeschränkter Luftaustausch im Siedlungsrandbereich

Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>: bauzeitliche Verlärmung und Staubbelastung; Veränderung des Kleinklimas durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme; Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen • <u>Anlagebedingt</u>: Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Erschließung etc. führt zum Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, Kleinräumiger Temperaturanstieg
Zielsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelungen auf das notwendige Maß beschränken • Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie klimafördernder Maßnahmen
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Kalt- und Frischluftproduzierenden Flächen

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Planungsgebiet liegt am Stadtrand, im Übergangsbereich zwischen Stadt und Landschaft • Durch die angrenzenden Ortschaften und Bebauungen überwiegt jedoch die städtebauliche Prägung • Randlage zwischen Windischholzhausen und Buchenberg • Randliche Grünlandbereiche und der angrenzende Holzgraben • der direkte Planungsraum ist geprägt durch das Haupthaus des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk“, einer Stellplatzanlage/ Parkhaus entlang der Haarbergstraße, das „Stationäre Hospiz St. Martin Erfurt“, der Parkanlage mit Wegestrukturen und einer ungenutzten Freifläche/ Ruderalfläche
Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>: (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme führt zu Veränderungen der Sichtbeziehungen; betriebsbedingte Lichtimmissionen führen zu Veränderungen des Erscheinungsbildes • <u>Anlagebedingt</u>: Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Erschließung etc. führt zu einer Veränderung der Ortsrandsituation von Windischholzhausen, Einschränkung der Sichtbeziehungen
Zielsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erscheinungsbild an Umland anpassen • Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen auf das notwendige Maß beschränken • Versiegelungen des Bodens sind auf das notwendige Maß zu beschränken • Erhalt bestehender Gehölzstrukturen
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der aktuellen Siedlungsrandgestalt und Sichtbeziehungen • bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut Landschaftsbild unverändert gleich. • Das Erscheinungsbild der Brachfläche bleibt erhalten

WIRKUNGSGEFÜGE nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none">• Der Planungsraum weist als Fläche für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlage und für eine Grünfläche ein mittleres Artenspektrum/eine biologische Vielfalt, anthropogen überformte Böden, eine geringe Grundwasserneubildung sowie eingeschränkte klimatische Funktionen auf
Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none">• <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>: Beeinträchtigungen können durch Einhaltung gesetzlicher Vorschriften vermieden werden• <u>Anlagebedingt</u>: durch Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust der Vegetationbestände und somit zur Veränderung der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie der Reduzierung von Lebensräumen; weiterhin kommt es zur Versiegelung des Bodens und dementsprechender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des aktuell im FNP geplanten Versiegelungsgrades und dessen nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Klima und Wasserhaushalt

NATURA 2000-GEBIETE nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none">• das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Ortslage und ist nicht als FFH-Gebiet gemeldet• in 500 m Entfernung grenzen das FFH-Gebiet „Steiger-Willrodaer Forst-Werningslebener Wald“ und das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ an
Wirkungsprognose/ Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none">• Auf Grund der lokalen Erweiterung der Krankenhausfläche bei gleichzeitiger Eingrünung des Gebietes sind durch das Sondergebiet keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten

SCHUTZGUT MENSCH UND GESUNDHEIT nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB/ Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none">• die Wohnsituation wird durch die Ortschaft Windischholzhausen und das Wohngebiet Buchenberg bestimmt• innerhalb der Ortslage überwiegen Wohn- und Mischgebiete• Durch die frequentierten Straßen im Norden und Osten sowie die durch das Planungsgebiet mittig verlaufende Gleisanlage der Straßenbahnlinie ist allgemein eine hohe Verlärmung gegeben• weitere Schallimmissionen durch das im Nordwesten befindliche Gewerbegebiet „MEL440“ und dem Hubschrauberfluglärm des Krankenhauses• Der Planungsraum wird als Kurzzeiterholungsraum von den Anwohnern der angrenzenden Ortschaften genutzt und grenzt an den Willroder Forst, einen für die Wochenenderholung genutzten Raum an

Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>: Auswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht zu erwarten • <u>Anlagebedingt</u>: die Erweiterung des Sonderstandortes Klinik lässt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurzzeiterholungsraum erwarten; Fachgerechter Umgang mit Krankenhaustypischen Geräuschemissionen
Zielsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden bzw. der Versiegelung durch Bebauung auf ein unbedingt notwendiges Maß • Umweltziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten • ggf. geeignete Maßnahmen gegen Lärmemissionen
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Nichtdurchführung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. • Die Verkehrssituation und das sukzessive Aufkommen der Brachvegetation bleiben im gleichen Umfang erhalten. • Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld der umliegenden Ortsteile

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet • Sachgüter i.S: UVPG sind im Planungsraum nicht vorhanden
Wirkungsprognose/ Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlagebedingt</u> ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- und Grabbefunde möglich sind • Vor Beginn der Baumaßnahme müssen diese entsprechend den denkmalschutzrechtlichen Regelungen gesichert werden
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Bodenfunde im Bereich der Bodenschichten

WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB

Bestandsaufnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Lage des Planungsraum im Erfurter Siedlungsrandbereich • Anthropogener Standort geprägt durch Krankenhaus, Fläche für Gemeinbedarf und der Grünlandfläche • Planungsraum weist mittleren Wert für die Kurzzeiterholung auf • Ist durch aktuelle Krankenhausnutzung und deren im Zusammenhang stehenden Geräuschmissionen geprägt • Die klimatischen Austauschprozesse sowie die Grundwasserneubildung sind stark eingeschränkt • Zusätzliche Versiegelung führt zum dauerhaften Verlust von im FNP ausgewiesenen Grünstrukturen mit Bedeutung als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten auf einer Fläche von 4,5 ha
Wirkungsprognose
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>: Auswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht zu erwarten

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlagebedingt:</u> die Erweiterung des Sonderstandortes Krankenhauses und der daraus resultierenden Versiegelungen wirken sich erheblich nachteilig auf den Naturhaushalt im direkten Umfeld aus
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Beibehalten der naturräumlichen Funktionen der Grünstrukturen im Randbereich des Siedlungsraumes

1.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der baulichen Erweiterung unterliegen die Flächen der bisherigen Nutzung bzw. Nichtnutzung. Nach Anlage 1, Nr. 2b des BauGB ist auch eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung erforderlich. Es wird eine Prognose über die Auswirkungen auf der Grundlage des derzeitigen Zustandes durchgeführt. In der Regel kann angenommen werden, dass sich der Umweltzustand, bei einem vor der Planung weitgehend gleichbleibenden Zustand, auch künftig nicht verändern wird. Eine schutzgutbezogene Analyse bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt in dem vorangegangenen Kapitel 1.2.1.

1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen – Ermittlung des Kompensationsumfanges

Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die nachteilige Umweltauswirkungen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nach sich ziehen können.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu erwartenden Konflikte für das jeweilige Schutzgut aufgezeigt und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich gegenübergestellt:

SCHUTZGUT / KONFLIKT		VERMEIDUNG / VERMINDERUNG / AUSGLEICH
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt		
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Erschließung	→	Regelungen zur Kompensation des Biotopverlustes als Grünstrukturen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704
Boden		
Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen; Veränderung der Bodenstruktur; Veränderung der Topografie	→	Regelungen zur schutzgutübergreifenden Kompensation durch bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme und Anlage von Grünstrukturen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704
Wasser		
Verringerung der Grundwasserneubildung; Verlust von Flächen mit Retentionsvermögen sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses	→	Regelungen zur schutzgutübergreifenden Kompensation durch bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme und Anlage von Grünstrukturen sowie Prüfung der Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei Oberflächenversiegelungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704

SCHUTZGUT / KONFLIKT		VERMEIDUNG / VERMINDERUNG / AUSGLEICH
Klima/ Luft		
Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen durch Flächeninanspruchnahme	→	Erhalt der Kalt- und Frischluftentstehungsflächen im Bereich der Parkanlage
Landschaftsbild		
Veränderung der Ortsrandsituation Windischholzhausen; Sichtbeziehungen	→	Regelungen zur randlichen Eingrünung des Gebietes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704
Natura 2000		
Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	→	Entfällt
Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge		
Verlust bzw. Teilversiegelung Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen Oberflächenabflusses einhergehend mit der Verringerung der Versickerung und Grundwasserneubildung ➤ Wechselwirkung zu Fauna und Flora	→	Regelungen zur schutzgutübergreifenden Kompensation durch bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704 und sowie bauzeitliche Auflagen in der Umsetzungsphase
Veränderung des Wasserhaushaltes somit Änderung des Bodenlebens Grundwasserabsenkung somit Beeinflussung der Vegetation ➤ Wechselwirkung zu Fauna und Flora, Klima, Landschaftsbild		
Lärm, Staub- und Schadstoffimmission durch KFZ-Verkehr ➤ Wechselwirkung zu Landschaftsbild, Klima, Mensch		
Mensch/ Bevölkerung		
Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeld-Qualität	→	Regelungen zur Gebietseingrünung und zum Lärmschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704

SCHUTZGUT / KONFLIKT		VERMEIDUNG / VERMINDERUNG / AUSGLEICH
Kultur-/ Sachgüter		
Freilegen von archäologischen Funden	→	Bauzeitlich begleitende denkmalenschutzrechtliche Maßnahmen

Ermittlung des Kompensationsumfanges (Bestand – Planung)

Bestand (wirksamer FNP)				Planung (geplante FNP-Änderung)			
Biotoptyp	Fläche in m ²	Wert	Biotopwert	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wert	Biotopwert
Sonstige Grünanlage (9310)	28.000	27	756.000	SO-Krankenhaus (9100)	28.000	6	168.000
Sonstige Grünanlage (9310)	25.000	27	675.000	Parkanlage (9310)	25.000	35	875.000
Flächen für Gemeinbedarf (9100)	10.000	6	60.000	SO-Krankenhaus (9100)	10.000	6	60.000
Flächen für Sport- und Spielanlagen (9329)	7.000	25	175.000	SO-Krankenhaus (9100)	7.000	6	42.000
Biotopwert			1.666.000				1.145.000

Durch die im Flächennutzungsplan vorbereitende dauerhafte Umwandlung der Grünfläche und der Flächen für Sport- und Spielanlagen zu einer Sondergebietsfläche ist, Bezug nehmend zur BauNVO (§17), mit einer Erhöhung des potenziellen Versiegelungsanteiles um 2,8 ha zu rechnen. Dementsprechend wird eine Verschlechterung des ökologischen Wertes der Fläche um 521.000 Wertpunkte erzielt. Das Kompensationsdefizit wird mit dem Bebauungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ qualifiziert und mit Hilfe gebietsinterner Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

1.2.4 Alternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht, da die Erweiterungsfläche des Katholischen Krankenhauses mit dem Gesamtvorhaben im Zusammenhang steht. Auch im Rahmen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist der Standort als bevorzugt zu sehen.

1.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1.3.1 Wichtige Merkmale der Verwendeten technischen Verfahren

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltauswirkungen orientiert sich am Geltungsbereich der 11. Änderung FNP Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“. Der Betrachtungsraum umfasst das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung je nach Wirkungsraum der einzelnen Schutzgüter.

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden Informationen aus folgenden Unterlagen verwendet:

- Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt (Mai 2005), überarbeitet im März 2006
- Landschaftsplan der Stadt Erfurt (1995)
- Landschaftsplan Erfurt – Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ (2015)
- Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999)
- Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005)
- Ingenieurbüro für Baugrund Erfurt GbR – Geotechnischer Bericht, Neubau Psychiatrie Katholisches Krankenhaus Am Buchenberg, Erfurt (2016)
- Ingenieurbüro für Baugrund – Baugrundgutachten/ Ergänzung, Neubau St. Johann Nepomuk Krankenhaus Erfurt, Haarbergstraße (1996/1998)

Aufgrund der Untersuchungstiefe des FNP sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend zu bewerten:

- Vermeidung von Immissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Energienutzung
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, insbesondere Aussagen zu Befeuerungsanlagen
- Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses / Hochwasserabwehr

1.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring gem. §4c BauGB)

Das Monitoring umfasst die geplanten Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Der FNP als vorbereitende Bauleitplanung hat im Wesentlichen nur eine vorbereitende Funktion über die einzelnen Standortfestlegungen zur Art der Bodennutzung. Die Definition der notwendigen Maßnahmen zur langfristigen Prüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert.

1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Grundsätzlich werden im Flächennutzungsplan Flächendarstellungen zur Sicherung bestehender Nutzungen (Bestand) und zur Erweiterung von Nutzungen (Neuausweisung der Flächen) getätigt. Die Neuausweisungen berühren die Grünflächen ohne Zweckbestimmung mit 5,3 ha, die Fläche des Standortes des „Stationären Hospizes St. Martin Erfurt“ (1,0 ha) und die südlich angrenzenden Freifläche von 0,7 ha für Sport- und Spielanlagen.

Mit der Neuausweisung der Fläche zum Sondergebiet „Krankenhaus“ ist der Verlust ausgewiesener Grünflächen zu verzeichnen. Durch die im Flächennutzungsplan vorbereitende dauerhafte Umwandlung der Grünfläche und der Flächen für Sport- und Spielanlagen zu einer Sondergebietsfläche ist, Bezug nehmend zur BauNVO (§17), mit einer Erhöhung des potenziellen Versiegelungsanteiles um 2,8 ha zu rechnen. Aufgrund der zu

erwartenden Flächengröße, sind die mit der Änderung des FNP vorbereitende Eingriffe in den Naturhaushalt als erheblich einzuschätzen.

Die zur Kompensation erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden wird mit dem Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ qualifiziert und mit Hilfe gebietsinterner Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen und überwacht. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Flächennutzungsplanung vorbereiteten negativen Umweltauswirkungen mit Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte mit Bescheid vom 25.10.2018 unter Aktenzeichen 310-4621-7673/2018-16051000-FNP-Erfurt 11.Ä.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2019 vom 01.03.2019 ist die 11. Änderung des FNP wirksam.

Im Zuge der Aufstellung der FNP-Änderung wurden eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 BauGB durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Abwägungsergebnis zur Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der sonstigen relevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch den Stadtrat bestätigt.

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamwerden der FNP-Änderung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und geprüften Planungsalternativen zu erstellen.

1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Umweltbelange

Alle Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht detailliert dargestellt und beschrieben. Der Umweltbericht zur 11. Änderung des FNP vergleicht schutzgutbezogen die Zielstellung des seit Mai 2006 wirksamen FNP (Grünfläche ohne Zweckbestimmung, Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen) mit der zukünftigen Zielstellung des FNP (Sonstiges Sondergebiet „Krankenhaus“, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“).

Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt: Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Erschließung.

Regelungen zur Kompensation des Biotopverlustes als Grünstrukturen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ erfolgen.

Boden: Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen; Veränderung der Bodenstruktur; Veränderung der Topografie.

Regelungen zur schutzgutübergreifenden Kompensation durch bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme und Anlage von Grünstrukturen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ erfolgen.

Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung; Verlust von Flächen mit Retentionsvermögen sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Regelungen zur schutzgutübergreifenden Kompensation durch bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme und Anlage von Grünstrukturen sowie Prüfung der Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei Oberflächenversiegelungen können im Rahmen des Bau-

ungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ erfolgen.

Klima/ Luft: Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen durch Flächeninanspruchnahme.

Im Bereich der Parkanlage werden Kalt- und Frischluftentstehungsflächen erhalten.

Landschaftsbild: Veränderung der Ortsrandsituation Windischholzhausen; Sichtbeziehungen.

Regelungen zur randlichen Eingrünung des Gebietes können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ erfolgen.

Natura 2000-Gebiete: Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge: Verlust bzw. Teilversiegelung, Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen sowie des Oberflächenabflusses einhergehend mit der Verringerung der Versickerung und Grundwasserneubildung – Wechselwirkung zu Fauna und Flora.

Veränderung des Wasserhaushaltes somit Änderung des Bodenlebens, Grundwasserabsenkung somit Beeinflussung der Vegetation – Wechselwirkung zu Fauna und Flora, Klima, Landschaftsbild. Lärm, Staub- und Schadstoffimmission durch KFZ-Verkehr – Wechselwirkung zu Landschaftsbild, Klima, Mensch.

Regelungen zur schutzgutübergreifenden Kompensation durch bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ und bauzeitliche Auflagen in der Umsetzungsphase erfolgen.

Mensch/ Bevölkerung: Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeld-Qualität.

Regelungen zur Gebietseingrünung und zum Lärmschutz erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“.

Kultur-/ Sachgüter: Freilegen von archäologischen Funden.

Bauzeitlich können begleitende denkmalschutzrechtliche Maßnahmen erfolgen.

1.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten: Im Plangebiet wird u. a. bedingt durch Hanglage auf die Möglichkeit von Rutschungserscheinungen hingewiesen. Nach ergiebigen Niederschlägen und nach Schneeschmelze ist Schicht- und Stauwasser in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen.

Hierzu wird auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Obere sowie Untere Immissionsschutzbehörde: In den weiteren aus dem FNP entwickelten Planungen ist anzustreben, dass einschlägige schalltechnische Orientierungswerte eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor

Lärmbelastungen zu erfüllen. Für den nachfolgenden Bebauungsplan ist ein Lärmschutzgutachten zu erarbeiten. Zu beachten sind Straßenverkehr, die Straßenbahn, der Hub-schrauberlandeplatz und Lärm gewerblicher Betriebe. Das Gutachten soll im Ergebnis den aktiven und passiven Schallschutz für die Erweiterungsflächen des Krankenhauses als auch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für das angrenzende Wohngebiet festlegen. Entsprechend wurde im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten. Darauf, dass gegebenenfalls besondere Anforderungen an den Schallschutz im Plangebiet bestehen, wird in der Begründung gesondert hingewiesen (Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Krankenhaus/ Immissionsschutz» der Begründung).

Obere Naturschutzbehörde: Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es sind Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten. Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für die 11. Änderung des FNP wurde der Umweltbericht vollständig überarbeitet. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder sonstigen Belange entgegen.

Obere Denkmalschutzbehörde: Aufgrund der archäologischen Relevanz des beplanten Gebietes ist bei Bodeneingriffen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. In die Begründung zur Planung wurde unter Punkt «4.1 Denkmalschutz – Archäologische Funde» ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Von Naturschutzverbänden geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:

Durch das Vorhaben sind Siedlungsbiotope betroffen. Durch die Erhaltung und Gestattung von solchen Biotopen ist den dort vorkommenden Arten weiterer Lebensraum zu bieten. Die Artengarnitur in diesem urbanen Bereich sollte weitgehend erhalten werden. Flächenverbau auf das notwendige Maß beschränken. Großgrün weitgehend erhalten. In der Übersichtstabelle zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen keine Angaben, welche „Gehölz- und Offenlandbiotope“ (Biotoptyp, Codierung nach Liste der Biotoptypen Thüringens, Bewertung) und „Gebäude- und Nischenbrüter“ (Vogelarten) dort vorkommen. Die Aussagen zu Flora und Fauna („umfangreiches Spektrum von heimischen Tierarten, insbesondere Kleinsäuger, Vögel und Insekten“) sind zu pauschal (keine Artangaben, Fundorte und -daten, Quellen) und zur Beurteilung des Eingriffs in einer Stellungnahme unzureichend.

Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für die 11. Änderung des FNP wurde der Umweltbericht vollständig überarbeitete. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder sonstige Belange entgegen. Der Erhalt bestimmter Gehölze im Einzelnen

wird über Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt, bzw. unterliegt „Großgrün“ ggf. auch der «Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung)». Weiter wird auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Es sollten weitere Flächen im räumlichen Zusammenhang für eine Entsiegelung im Umfang von insgesamt: mindestens 1:1 zur Verfügung gestellt werden, um wesentliche ökologische Funktionen, wie Grundwasserneubildung, Kaltluftentstehung, Bodenbildung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich etc. zu gewährleisten. Geplante Umwandlung bzw. Aufwertung von Grün- bzw. Sportanlagen zu Parkanlagen stelle keinen gleichartigen Ausgleich für die Flächenversiegelung dar.

Der FNP stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 11. Änderung des FNP). Die Darstellungen des FNP geben an, welche Nutzungen auf den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden können. Die Darstellungen von Bauflächen im FNP umfassen grundsätzlich auch gebäudebezogene Freiflächen, weiter können sie auch kleine Grünflächen bzw. -anlagen umfassen. Aus den Darstellungen des FNP lässt sich daher eine konkrete, letztendliche Versiegelung von Flächen bei der Umsetzung von Vorhaben nur bedingt ableiten. Bei der vorliegenden Planung erfolgt teilweise auch eine Bestandsüberplanung, d. h. es sind im FNP als Grünfläche dargestellte Flächen bereits real bebaut (Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung). Dass insgesamt eine Versiegelung für das Vorhaben stattfindet, ist unzweifelhaft, in Abwägung mit den gesetzten Planungszielen (Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung) sowie auch in Erfüllung der Zielvorgaben des Landes Thüringen (Punkt «3.1 Landesplanung – Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025») und regionalplanerischer Vorgaben (Punkt «3.2 Regionalplanung – Regionalplan Mittelthüringen») ist mit dem vorliegenden Vorhaben eine stellenweise Versiegelung an diesem Standort jedoch unvermeidlich.

Durch die Vergrößerung des Klinikums ist mit einer erhöhten Lärmbelastung, insbesondere durch Krankenwagen und Rettungshubschrauber, zu rechnen. Dies steht in Widerspruch zur Bedeutung des Umfeldes des Vorhabengebietes als „Kurzzeiterholungsraum“. Eine Lärmprognose ist deshalb unbedingt erforderlich.

Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ wurde entsprechend eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Für das Vorhaben wurden u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten. Darauf, dass gegebenenfalls besondere Anforderungen an den Schallschutz im Plangebiet bestehen, wird in der Begründung gesondert hingewiesen, siehe auch Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Krankenhaus/ Immissionsschutz» der Begründung zur 11. Änderung des FNP.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2 Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Bei der vorliegenden 11. Änderung des FNP handelt es sich um ein Verfahren im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens zu Erweiterung des bestehenden Standortes des Katholischen Krankenhauses «St. Johann Nepomuk». Eine Betrachtung anderer Standorte zur Umsetzung der Planungsziele scheidet damit aus.